

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1972

Ausgegeben am 5. Juli 1972

69. Stück

225. Bundesgesetz: Energieanleihegesetz 1972  
 226. Bundesgesetz: Neuerliche Änderung des Glücksspielgesetzes  
 227. Bundesgesetz: Unentgeltliche Veräußerungen von unbeweglichem Bundesvermögen  
 228. Bundesgesetz: Änderung des Bundesgesetzes über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer  
 229. Bundesgesetz: Änderung des Landeslehrer-Dienstgesetzes  
 230. Bundesgesetz: Änderung des Volksabstimmungsgesetzes 1962  
 231. Abänderungen der revidierten und konsolidierten Fassung der Anweisungen zum Kontrollsystem der Internationalen Kaffee-Organisation

**225. Bundesgesetz vom 31. Mai 1972 betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft) und der Sondergesellschaften (Energieanleihegesetz 1972)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, für die

- a) von der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft),
- b) von einer oder mehreren Sondergesellschaften gemäß § 4 Abs. 4 des 2. Verstaatlichungsgesetzes oder
- c) von der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft) gemeinsam mit einer oder mehreren der genannten Sondergesellschaften im In- und Ausland aufzunehmenden Anleihen, Darlehen und sonstigen Kredite namens des Bundes die Haftung als Bürge und Zahler (§ 1357 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches) zu übernehmen.

(2) Der Bundesminister für Finanzen darf von der im Abs. 1 erteilten Ermächtigung nur Gebrauch machen, wenn

- a) der Gesamtbetrag (Gegenwert) der Haftung 2400 Millionen Schilling an Kapital und 2400 Millionen Schilling an Zinsen und Kosten nicht übersteigt;
- b) die Kreditoperation im Einzelfall den Betrag (Gegenwert) von 700 Millionen Schilling an Kapital nicht übersteigt;

c) die Laufzeit der Kreditoperation 30 Jahre nicht übersteigt;

d) die prozentuelle Gesamtbelastung der Kreditoperation in inländischer Währung unter Zugrundelegung der folgenden Formel nicht mehr als das Zweieinhalbfache des im Zeitpunkt der Kreditaufnahme geltenden Zinsfußes für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank (§ 48 Abs. 2 des Nationalbankgesetzes 1955, BGBl. Nr. 184, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 276/1969) beträgt:

$$100 \times \left( \text{Zinsfuß} + \frac{\text{Rückzahlungskurs abzüglich Nettoerlös der Kreditoperation in Hundertsätzen}}{\text{mittlere Laufzeit}} \right)$$

Nettoerlös der Kreditoperation in Hundertsätzen;

e) die prozentuelle Gesamtbelastung der Kreditoperation in ausländischer Währung nach der Formel laut lit. d nicht mehr als das Zweieinhalbfache des arithmetischen Mittels aus den im Zeitpunkt der Kreditaufnahme geltenden offiziellen Diskontsätzen in Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden, Schweden, der Schweiz und den USA (New York) beträgt;

f) die Kreditoperation in Schilling, Belgischen Francs, Deutschen Mark, Französischen Francs, Holländischen Gulden, Italienischen Liren, Japanischen Yen, Kanadischen Dollar, Luxemburgischen Francs, Pfund Sterling, Schwedischen Kronen, Schweizer Franken, US-Dollar oder in Rechnungseinheiten, die auf mehreren dieser Währungen beruhen, erfolgt und

g) der Erlös der Kreditoperationen ausschließlich zum Ausbau von Großkraftwerken, insbesondere der Werke Altenwörth, Ferlach, Dampfkraftwerk Korneuburg, Malta, Ottensheim, Rosegg, Schönau, Zemm und der Übertragungseinrichtungen der Verbundgesellschaft, zur Durchführung von Fertigstellungs- und Ergänzungsinvestitionen an bereits im Betrieb befindlichen Anlagen, zur Finanzierung von Planungsarbeiten für neue Projekte und des An-teiles der Verbundgesellschaft am ersten österreichischen Kernkraftwerk verwendet wird.

(3) Zur Feststellung des Nettoerlöses gemäß Abs. 2 lit. d und e sind die Emissions- oder Zuzählungsverluste, Begebungsprovisionen, Werbe- und Druckkosten (Begebungskosten) vom Bruttoerlös in Abzug zu bringen.

(4) Für die Beurteilung der Gesamtbelastung bei Krediten, bei welchen die Zinssätze jeweils für bestimmte Zeitabschnitte variabel festgesetzt werden, ist für die vertragliche Laufzeit die Gesamtbelastung nach der Formel laut Abs. 2 lit. d und e zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses maßgebend. Für die Gesamtbelastung bei Anleihen sind vertraglich vorgesehene Tilgungsmöglichkeiten durch freihändigen Rückkauf nicht zu berücksichtigen.

(5) Vorzeitige Rückzahlungsermächtigungen (Kündigungsrechte) sind für die Beurteilung der Laufzeit nicht zu berücksichtigen.

§ 2. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, für Kredite, die der Vorfinanzierung von Anleihen gemäß § 1 Abs. 1 dienen, sowie eine Laufzeit von zwei Jahren und das Ausmaß des im Abs. 2 lit. a und b genannten Betrages (Gegenwertes) an Kapital und Zinsen nicht überschreiten, namens des Bundes die Haftung als Bürge und Zahler (§ 1357 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches) zu übernehmen. Diese Haftung darf jedoch nur in einem Rahmen übernommen werden, der eine allzu umfangreiche Überschneidung zwischen Vor- und Endfinanzierung ausschließt. Kredite, die der Vorfinanzierung solcher Anleihen dienen, sind auf den im § 1 Abs. 2 lit. a genannten Haftungsrahmen nicht anzurechnen.

§ 3. Wird die Haftung des Bundes gemäß § 1 Abs. 1 und 2 und § 2 für Fremdwährungsbeträge übernommen, so sind diese zu den im Zeitpunkt der Haftungsübernahme vom Bundesminister für Finanzen jeweils festgesetzten Kassenwerten auf die genannten Höchstbeträge anzurechnen.

§ 4. (1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, die gemäß § 1 Abs. 1 und 2 über-

nommenen Haftungen über die vertraglich vereinbarte Laufzeit zu erstrecken, wenn

- a) eine Prolongierung der Fälligkeit der Verpflichtungen aus Kreditoperationen vertraglich vorgesehen ist und vom Schuldner in Anspruch genommen wird oder zur Vermeidung einer Inanspruchnahme des Bundes aus der Haftung infolge unvorhersehbar eingetretener wirtschaftlicher oder finanzieller Schwierigkeiten des Hauptschuldners geboten ist und der Gläubiger zustimmt,
- b) durch die Prolongierung die vertraglich vereinbarte Laufzeit um nicht mehr als fünf Jahre überschritten wird und
- c) die Mehrleistungen an Zinsen im Haftungsrahmen für Zinsen und Kosten Deckung finden.

(2) Die sich jeweils ergebende Gesamtlaufzeit darf die im § 1 Abs. 2 lit. c festgesetzte Laufzeit nicht überschreiten.

§ 5. Der Bundesminister für Finanzen darf Haftungen gemäß § 1 Abs. 1 und 2 und § 2 überdies nur dann übernehmen oder übernommene Haftungen gemäß § 4 nur dann erstrecken, wenn

- a) die Prüfung der zweckgebundenen Verwendung der bundesverbürgten Kredite und im Zuge dieser Prüfung die Einsicht in alle Bücher, Urkunden und sonstigen Schriften der Verbundgesellschaft und der Sondergesellschaften gewährleistet wird und
- b) die Verbundgesellschaft und die Sondergesellschaften dem Bundesminister für Finanzen für die Dauer der Laufzeit der verbürgten Kredite den jährlichen Geschäftsbericht samt Gewinn- und Verlustrechnung und den Wirtschaftsprüferbericht vorlegen.

§ 6. Wird der Bund auf Grund einer gemäß den vorstehenden Bestimmungen übernommenen Haftung in Anspruch genommen, steht ihm neben dem Recht, vom Schuldner den Ersatz der bezahlten Schuld zu fordern (§ 1358 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches), auch das Recht zu, vom Schuldner den Ersatz aller im Zusammenhang mit der Einlösung der übernommenen Haftung entstandenen Aufwendungen, insbesondere die vom Bund in einem Rechtsstreit mit dem Gläubiger aufgewendeten Kosten, zu fordern.

§ 7. Für die Übernahme der Bürgschaft durch den Bund ist kein Entgelt zu entrichten.

§ 8. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Jonas

Kreisky

Androsch

**226. Bundesgesetz vom 31. Mai 1972, mit dem das Glücksspielgesetz neuerlich geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 169/1962, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 288/1963, Nr. 171/1965 und Nr. 58/1969 wird geändert wie folgt:

1. Dem § 21 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Bewilligungen im Sinne des Abs. 1 dürfen für insgesamt höchstens acht Spielbankbetriebe erteilt werden.“

2. Der bisherige Abs. 5 erhält die Bezeichnung Abs. 6.

**Artikel II**

Art. II Abs. 2 der Glücksspielgesetz-Novelle 1965, BGBl. Nr. 171, wird aufgehoben.

**Artikel III**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Jonas

Kreisky

Androsch

**227. Bundesgesetz vom 31. Mai 1972 betreffend unentgeltliche Veräußerungen von unbeweglichem Bundesvermögen**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, nachstehende Liegenschaften zu folgenden Schätzwerten unentgeltlich zu veräußern:

In Niederösterreich:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Die Liegenschaft EZ. 717, KG. Baden, bestehend aus dem Grundstück Nr. 349 Bfl. Kirche samt im Kirchengebäude befindlichen Zubehör und Inventar .. | 600.000'— |
| 2. die Liegenschaft EZ. 411, KG. Moosbierbaum, bestehend aus den Grundstücken Nr. 125 Kirche und Nr. 1857 Beerdingungsplatz ..                       | 500.000'— |
| 3. die Liegenschaft EZ. 412, KG. Moosbierbaum, bestehend aus den Grundstücken Nr. 124 Bfl. Pfarrhof und Nr. 1856 Garten ..                           | 550.000'— |

zu Schilling

- |   |          |
|---|----------|
| 4. die Liegenschaft EZ. 91, KG. Weinzierl bei Atzenbrugg, bestehend aus dem Grundstück Nr. 249 Acker .. | 26.411'— |
|---|----------|

zu Schilling

In Salzburg:

- |  |             |
|--|-------------|
| 5. die Liegenschaft EZ. 2, KG. Radstadt, bestehend aus den Grundstücken Nr. 70, Nr. 71, Nr. 72 sämtliche Bauarea, Kapuzinerkloster und Kirche, und Nr. 6/1 Garten .. | 3,100.000'— |
| 6. die Liegenschaft EZ. 144, KG. Markt Werfen, bestehend aus den Grundstücken Nr. 94 Bfl. Kapuzinerkirche, Nr. 95, Nr. 96 je Bfl. und Nr. 340 Garten ..              | 1,150.000'— |

In Tirol:

- |   |             |
|---|-------------|
| 7. die Liegenschaft EZ. 1 I, KG. Fieberbrunn, Pfarrhof geschlossener Hof, bestehend aus den Grundstücken Nr. 2 Bfl. Wohnhaus mit Wirtschaftsgebäude und Hofraum, Nr. 1, Nr. 3 je Garten, Nr. 2/1, Nr. 4, Nr. 6, Nr. 8, Nr. 10, Nr. 11/2, Nr. 111/2, Nr. 115/2 alle Wiese, Nr. 5, Nr. 7, Nr. 9, Nr. 14, Nr. 110 alle Acker, Nr. 12, Nr. 13, Nr. 11/3, alle Wald, Nr. 11/1 und Nr. 15, beide Weide .. | 4,037.910'— |
| 8. die Liegenschaft EZ. 57 II, KG. Hochfilzen, Pfarrhof, bestehend aus den Grundstücken Nr. 6 Bfl. Wohnhaus mit Wirtschaftsgebäude und Hofraum, Nr. 40/1 Acker, Nr. 41 Garten und Nr. 600 Wiese ..  | 1,801.830'— |
| 9. die Liegenschaft EZ. 39 II, KG. St. Jakob, Pfarrhof, bestehend aus den Grundstücken Nr. 16 Wohnhaus mit Wirtschaftsgebäude und Hofraum, Nr. 17 Waschhaus, Nr. 28 und Nr. 29, beide Garten ..   | 1,145.590'— |
| 10. die Liegenschaft EZ. 58 II, KG. St. Ulrich, Pfarrhof, bestehend aus den Grundstücken Nr. 2/1 Bfl. Wohnhaus, Nr. 9/2 Bfl. Wirtschaftsgebäude, Nr. 2 Garten, Nr. 50/1 Acker, Nr. 52/2 Wiese und Nr. 2/2 Bfl. Holzhütte,<br>die Liegenschaft EZ. 75 II, KG. St. Ulrich, bestehend aus  |             |

- dem Grundstück Nr. 51/2 Wiese, die Liegenschaft EZ. 81 II, KG. St. Ulrich, bestehend aus dem Grundstück Nr. 54/3 Acker 1,315.550'— zu Schilling
11. die Liegenschaft EZ. 10 II, KG. Hall, röm.-kath. Allerheiligen Kirche, bestehend aus den Grundstücken Nr. 261 Bfl. Kirche, Wohnhaus, Hofraum Mesnerwohnung und Sakristei und Nr. 40 Garten ..... 17,279.500'—

In Oberösterreich:

12. die Grundstücke Nr. 61, Nr. 86, Nr. 87, Nr. 88 je Bfl., Nr. 89 Bfl. Pfarrkirche, Nr. 15 Garten, Nr. 16 unprod., Nr. 90/3 (neu) Bfl. Klostergebäude, Nr. 17/2 (neu) Garten und Nr. 127/14 (neu) Klosterplatz, alle in EZ. 1041 oberösterreichische Landtafel, KG. Traunkirchen .. 1,269.120'—

§ 2. Zwecks Instandsetzung und künftiger Instandhaltung der zu übertragenden Baulichkeiten leistet der Bund an die Geschenknehmer zu Händen der Erzdiözese Wien einen einmaligen Geldbetrag von 10 Millionen Schilling.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind der Bundesminister für Finanzen (hinsichtlich § 1) und der Bundesminister für Unterricht und Kunst (hinsichtlich § 2) betraut.

	Jonas	
Kreisky	Androsch	Sinowatz

**228. Bundesgesetz vom 31. Mai 1972, mit dem das Bundesgesetz über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Bundesgesetz über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer, BGBl. Nr. 244/1965, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 297/1968 wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dieses Bundesgesetz findet auf die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehenden Lehrer (Bundeslehrer) an Schulen, mit Ausnahme der Hochschulen, Kunsthochschulen und der Akademie der bildenden Künste, sowie an Schülerheimen Anwendung.“

2. Der § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Lehrer an Übungsschulen der Pädagogischen Akademien beträgt 20 Wochenstunden. Die Teilnahme dieser Lehrer sowie der Lehrer für Volksschul-(Hauptschul-)didaktik und für Schul- und Erziehungspraxis der Pädagogischen Akademien an Lehrbesuchen, Lehrübungen und Lehrbesprechungen ist dem Unterricht an diesen Übungsschulen gleichzuhalten.“

3. Der § 2 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Lehrer am Bundes-Blindenerziehungsinstitut in Wien und am Bundes-Taubstummeneinstitut in Wien beträgt 21 Wochenstunden; für Lehrer, die praktischen Unterricht in Korbflechten und Bürstenmachen erteilen, gelten jedoch die Bestimmungen über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Lehrer für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe VI.“

4. Dem § 10 Abs. 3 ist anzufügen:

„Hiebei ist bei Lehrern, die nur als Erzieher beschäftigt sind, eine Lehrverpflichtung von 21 Wochenstunden zugrunde zu legen.“

5. In der Anlage 1 erhält der Unterrichtsgegenstand 64 folgende Fassung:

„64. Elektrotechnik an höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten, an gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen, an den Sonderformen dieser Schulen und an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Landtechnik.“

6. In der Anlage 2 erhält der Unterrichtsgegenstand 3 folgende Fassung:

„3. Betriebswirtschaftslehre und Buchführung an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Landwirtschaftliche Frauenberufe.“

7. In der Anlage 2 ist am Ende des Unterrichtsgegenstandes 8 der Punkt durch einen Beistrich zu ersetzen und anzufügen:

„sowie Chemie an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, ausgenommen die Fachrichtungen Landtechnik und Landwirtschaftliche Frauenberufe.“

8. In der Anlage 2 hat der Unterrichtsgegenstand

„26. Pädagogik und Psychologie an berufspädagogischen Lehranstalten“ zu entfallen.

9. In der Anlage 3 haben die folgenden Unterrichtsgegenstände zu entfallen:
- „12. **Baukunde** an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten.“
- „14. **Beratungslehre** am Bundesseminar für das landwirtschaftliche Bildungswesen.“
- „22. **Betriebswirtschaftslehre und Buchführung** an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Landwirtschaftliche Frauenberufe.“
- „34. **Chemie der Moste und Weine** an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Wein- und Obstbau.“
- „45. **Einführung in die Soziologie** am Bundesseminar für das landwirtschaftliche Bildungswesen.“
- „48. **Einführung in soziologisch-ökonomische Grundfragen** an berufspädagogischen Lehranstalten.“
- „49. **Elektrotechnik** an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Landtechnik.“
- „62. **Feldmessen** an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten.“
- „63. **Feldmessen und Meliorationen** an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten.“
- „64. **Film- und Bildgeräte** am Bundesseminar für das landwirtschaftliche Bildungswesen.“
- „78. **Garten- und Gemüsebau** an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Wein- und Obstbau.“
- „79. **Gartentechnik** an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Gartenbau.“
- „80. **Garten- und Landschaftsgestaltung** an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Gartenbau.“
- „81. **Garten- und Obstbau** an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Landwirtschaftliche Frauenberufe.“
- „85. **Gemüse- und Blumenzüchtung** an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Gartenbau.“
- „90. **Geologie und Bodenkunde** an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten.“
- „94. **Geschichte der Pädagogik** am Bundesseminar für das landwirtschaftliche Bildungswesen.“
- „95. **Geschichte des österreichischen Schulwesens** an berufspädagogischen Lehranstalten.“
- „105. **Handelskunde und Schriftverkehr** an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten.“
- „111. **Jugendkunde** am Bundesseminar für das landwirtschaftliche Bildungswesen.“
- „121. **Kleintierzucht** an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Landwirtschaftliche Frauenberufe.“
- „128. **Landmaschinenkunde** an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Landtechnik.“
- „130. **Landwirtschaftliche Publizistik** am Bundesseminar für das landwirtschaftliche Bildungswesen.“
- „131. **Landwirtschaftliches Organisations- und Förderungswesen** am Bundesseminar für das landwirtschaftliche Bildungswesen.“
- „134. **Lebens- und Familienkunde** an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Landwirtschaftliche Frauenberufe.“
- „150. **Mechanik** an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Landtechnik.“
- „154. **Methodik des landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Fachunterrichtes mit schulpraktischen Übungen** am Bundesseminar für das landwirtschaftliche Bildungswesen.“
- „155. **Methodik mit schulpraktischen Übungen** an berufspädagogischen Lehranstalten.“
- „158. **Mineralogie und Geologie** an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten.“
- „165. **Naturwissenschaftliches Seminar** an berufspädagogischen Lehranstalten.“
- „167. **Obstbau und Sortenkunde** an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtungen Wein- und Obstbau und Gartenbau.“
- „174. **Pflanzenbau, Pflanzenzüchtung und Pflanzenschutz** an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Landwirtschaft.“
- „175. **Pflanzenkulturen unter Glas** an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Gartenbau.“
- „176. **Pflanzenproduktionslehre** an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Landtechnik.“
- „184. **Psychologie** am Bundesseminar für das landwirtschaftliche Bildungswesen.“
- „187. **Rebenzüchtung** an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Wein- und Obstbau.“
- „192. **Rechnungswesen der Fertigungsbetriebe** an berufspädagogischen Lehranstalten.“
- „199. **Schnittzeichnen** an berufspädagogischen Lehranstalten.“
- „202. **Schulrechtskunde** an berufspädagogischen Lehranstalten.“

- „203. **Seminarien in den theoretischen Fachgebieten für die Befähigung zum landwirtschaftlichen Lehr- und Förderungsdienst** am Bundesseminar für das landwirtschaftliche Bildungswesen.“
- „205. **Seminarien in theoretischen Fachgebieten für das Lehramt in:**  
 a) **Ernährungslehre, Lebensmittel- und Diätikunde,**  
 b) **Gesundheitslehre,**  
 c) **Organisationslehre für Beherbergungs- und Verpflegungsbetriebe, Hauswirtschaftliche Betriebskunde**  
 an berufspädagogischen Lehranstalten für den hauswirtschaftlichen Fachunterricht.“
- „217. **Steuerwesen** an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten.“
- „220. **Technik in der Landwirtschaft** an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Landwirtschaft.“
- „228. **Tierproduktionslehre** an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Landtechnik.“
- „234. **Unterrichts- und Beratungsmittelkunde** am Bundesseminar für das landwirtschaftliche Bildungswesen.“
- „235. **Unterrichtslehre** am Bundesseminar für das landwirtschaftliche Bildungswesen.“
- „236. **Verbrennungskraftmaschinen und Traktoren** an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Landtechnik.“
- „240. **Volkswirtschaftslehre und Genossenschaftswesen** an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten.“
- „254. **Weinchemie** an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Wein- und Obstbau.“
10. In der Anlage 3 erhalten die Unterrichtsgegenstände 52, 53, 110, 159, 214, 215, 222 und 229 folgende Fassung:
- „52. **Ernährungslehre und Lebensmittelkunde** an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Landwirtschaftliche Frauenberufe.“
- „53. **Erziehungslehre** an wirtschaftskundlichen Realgymnasien für Mädchen und an Fachschulen für wirtschaftliche Frauenberufe.“
- „110. **Jagd und Fischerei** an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Landwirtschaft.“
- „159. **Nahrungsmittelkunde** an Hotelfachschulen.“
- „214. **Stauden und Sommerblumen** an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Gartenbau.“
- „215. **Steuerkunde** an der Bundesfachschule für Technik und an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten.“
- „222. **Technologie** an Meisterklassen für künstlerische Wandgestaltung.“
- „229. **Tierzucht und Fütterungslehre** an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Landwirtschaft.“
11. In der Anlage 3 haben beim Unterrichtsgegenstand 140 die Worte  
 „an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten und“  
 zu entfallen.
12. In der Anlage 3 haben bei den Unterrichtsgegenständen 143 und 209 die Worte  
 „an berufspädagogischen Lehranstalten“  
 zu entfallen.
13. In der Anlage 4 haben bei den Unterrichtsgegenständen 8 und 22 die Worte  
 „an berufspädagogischen Lehranstalten“  
 zu entfallen, beim Unterrichtsgegenstand 22 überdies die Worte  
 „und am Bundesseminar für das landwirtschaftliche Bildungswesen.“
14. In der Anlage 4 haben die folgenden Unterrichtsgegenstände zu entfallen:  
 „14. **Kunsterziehung** am Bundesseminar für das landwirtschaftliche Bildungswesen.“  
 „20. **Methodik der Leibeserziehung** am Bundesseminar für das landwirtschaftliche Bildungswesen.“
15. In der Anlage 5 haben die folgenden Unterrichtsgegenstände zu entfallen:  
 „4. **Betriebswirtschaftslehre und Buchführung — Übungen** an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten.“  
 „6. **Botanik und Mikroskopieren** an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten.“  
 „7. **Botanik — Übungen** an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten.“  
 „8. **Chemie der Moste und Weine — Übungen** an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Wein- und Obstbau.“  
 „9. **Chemie — Übungen** an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten.“  
 „12. **Didaktisches Schreiben und Zeichnen** am Bundesseminar für das landwirtschaftliche Bildungswesen.“

- „13. Elektrotechnik — Übungen an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Landtechnik.“
- „18. Film- und Bildgeräte — Übungen am Bundesseminar für das landwirtschaftliche Bildungswesen.“
- „25. Garten- und Landschaftsgestaltung — Übungen an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Gartenbau.“
- „28. Gesang und Musikerziehung an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten.“
- „35. Haushaltungskunde und Technik im Haushalt an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Landwirtschaftliche Frauenberufe.“
- „58. Landmaschinenkunde — Übungen an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Landtechnik.“
- „60. Maschinenelemente — Übungen an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Landtechnik.“
- „64. Modellarbeit an berufspädagogischen Lehranstalten.“
- „73. Nähen an berufspädagogischen Lehranstalten für den hauswirtschaftlichen Fachunterricht.“
- „76. Pflanzenschutz — Übungen an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtungen Wein- und Obstbau und Gartenbau.“
- „98. Textilkunde an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Landwirtschaftliche Frauenberufe.“
- „99. Textilkunde und Handarbeiten an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Landwirtschaftliche Frauenberufe.“
- „100. Übungen in den praktischen Fachgebieten für das Lehramt in:
- a) Kochen, Servieren, Küchenpraxis, Küchenführung;
  - b) Haushaltspflege, hauswirtschaftliche Betriebspraxis und Organisationsübungen, Haushaltsführung
- an berufspädagogischen Lehranstalten für den hauswirtschaftlichen Fachunterricht.“
- „101. Verbrennungskraftmaschinen und Traktoren — Übungen an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Landtechnik.“
- „102. Verwertung und Konservierung an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Landwirtschaftliche Frauenberufe.“
- „104. Weinchemie — Übungen an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Wein- und Obstbau.“
16. In der Anlage 5 haben
- a) bei den Unterrichtsgegenständen 1 und 7 jeweils die Worte „an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten und“,
  - b) beim Unterrichtsgegenstand 78 die Worte „an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Landwirtschaftliche Frauenberufe, und“,
  - c) bei den Unterrichtsgegenständen 95 und 106 jeweils die Worte „und am Bundesseminar für das landwirtschaftliche Bildungswesen“ und
  - d) beim Unterrichtsgegenstand 107 die Worte „an berufspädagogischen Lehranstalten für den gewerblichen Fachunterricht“
- zu entfallen.
17. In der Anlage 5 erhält der Unterrichtsgegenstand 53 folgende Fassung:
- „53. Kochlehre und Vorratswirtschaft an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Landwirtschaftliche Frauenberufe.“
18. In der Anlage 6 haben die folgenden Unterrichtsgegenstände zu entfallen:
- „7. Handarbeiten an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Landwirtschaftliche Frauenberufe.“
- „15. Landmaschinenwerkstätte (praktischer Unterricht) an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Landtechnik.“
- „24. Praktischer Unterricht in Garten- und Obstbau, Gemüsebau, Kellerwirtschaft, Landwirtschaft, Maschinenkunde, Obstbau und Obstverwertung, Pflanzenbau, Tierzucht, Weinbau, Zierpflanzenbau, Obstbau, Obst- und Gemüseverwertung, Haus, Kochen, Nähen an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten.“
- „27. Technik in der Landwirtschaft (praktischer Unterricht) an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten.“
19. In der Anlage 6 erhält der Unterrichtsgegenstand 32 folgende Fassung:
- „32. Werkstätte — Praktischer Unterricht an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Landtechnik.“

## Artikel II

- (1) Art. I Z. 2 dieses Bundesgesetzes tritt rückwirkend mit 1. September 1970, die übrigen Bestimmungen treten mit 1. September 1971 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund des Bundesgesetzes über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer in der Fassung des Art. I Z. 1 und Z. 4 bis 19 können mit Wirksamkeit vom 1. September 1971 erlassen werden.

### Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit darin nichts anderes bestimmt ist, jeder Bundesminister, und zwar insoweit betraut, als er oberste Dienstbehörde ist.

		Jonas		
Kreisky	Rösch	Broda	Sinowatz	
Häuser		Androsch	Weihl	
Frühbauer	Lütgendorf	Kirchschläger	Moser	
	Firnberg		Leodolter	

## 229. Bundesgesetz vom 14. Juni 1972, mit dem das Landeslehrer-Dienstgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Das Landeslehrer-Dienstgesetz, BGBl. Nr. 245/1962, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 245/1965, 340/1965, 171/1966, 298/1968, 288/1969, 247/1970 und 286/1971 sowie der Kundmachung BGBl. Nr. 124/1971 wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Für die Ernennung auf einen anderen Dienstposten gelten die Bestimmungen des § 22 des Gehaltsüberleitungsgesetzes mit der Maßgabe, daß die Ernennung auf einen hinsichtlich Verwendungsgruppe (§ 4 lit. a), Dienstzweig (§ 4 lit. b), Schulart (§ 4 lit. c) sowie Dienststellung (§ 4 lit. e) bestimmten Dienstposten erfolgt und § 22 Abs. 2 des Gehaltsüberleitungsgesetzes keine Anwendung findet.“

2. Im § 35 Abs. 1 hat die lit. d zu lauten:

„d) der Lehrküche“.

3. Dem § 35 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Die Teilnahme von Besuchsschullehrern an Lehrbesprechungen ist dem Besuchsschulunterricht gleichzuhalten.“

4. Dem § 36 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Die Teilnahme von Besuchsschullehrern an Lehrbesprechungen ist dem Besuchsschulunterricht gleichzuhalten.“

5. § 37 hat zu lauten:

### „§ 37. Ausmaß der Lehrverpflichtung der Lehrer an Sonderschulen

Die Lehrverpflichtung der Lehrer, mit Ausnahme der Religionslehrer (§ 39 Abs. 1), an Sonderschulen oder an Volks- oder Hauptschulen angeschlossenen Sonderschulklassen sowie die Lehrverpflichtung der Leiter von Sonderschulen richtet sich nach der Lehrverpflichtung der Lehrer (Leiter) an Hauptschulen (§ 36) mit der Maßgabe, daß

- a) die Bestimmungen des § 36 Abs. 1 zweiter Satz nur bei Verwendung an Klassen mit einem dem Hauptschulunterricht vergleichbaren Fachunterricht Anwendung finden, wobei die in § 36 Abs. 1 lit. d genannten Verwaltungstätigkeiten auch die Verwaltung der einschlägigen Sonderunterrichtsmittel und Behelfe für therapeutische und funktionelle Übungen zu umfassen haben,
- b) bei Verwendung als Klassenlehrer an Klassen mit Klassenführung sich die Lehrverpflichtung um eine Wochenstunde und darüber hinaus für die folgenden Verwaltungstätigkeiten je um eine halbe Wochenstunde, höchstens jedoch um insgesamt eine Wochenstunde, vermindert:
  - aa) Verwaltung der Lehrmittelsammlung für den Sachunterricht einschließlich der Sonderunterrichtsmittel,
  - bb) Verwaltung der audio-visuellen Unterrichtsbehelfe (Bild- und Tonträger) einschließlich der einschlägigen Behelfe für therapeutische und funktionelle Übungen,
  - cc) Verwaltung der Bücherei,
  - dd) Verwaltung der Schulwerkstätte,
  - ee) Verwaltung der Turnsaaleinrichtung und der Behelfe für therapeutische und funktionelle Übungen, soweit sie nicht unter eine der vorstehenden Verwaltungstätigkeiten fallen,
  - ff) Verwaltung der Lehrküche.

Die vorstehend angeführten Verwaltungstätigkeiten sind in erster Linie Lehrern zuzuweisen, die nicht mit dem Höchstausmaß ihrer Lehrverpflichtung im Unterricht verwendet werden, wobei jedoch die in lit. dd, ee und ff angeführten Tätigkeiten nur jenen Lehrern zugewiesen werden sollen, die einen entsprechenden Unterricht erteilen.

Im Falle der lit. b haben § 35 Abs. 2 und 3 sinngemäß Anwendung zu finden.“

6. Dem § 38 ist folgender Abs. 11 anzufügen:

„(11) Die Teilnahme von Besuchsschullehrern an Lehrbesprechungen ist dem Besuchsschulunterricht gleichzuhalten.“



7. § 48 Abs. 1 letzter Satz hat zu lauten:

„Das gleiche gilt hinsichtlich der Pensionsbeiträge im Sinne des § 22 des Gehaltsgesetzes 1956 und des § 3 des Nebengebühreuzulagengesetzes, BGBl. Nr. 485/1971.“

#### Artikel II

Der Bund hat die durch die im § 35 Abs. 1, § 36 Abs. 1, § 37 in Verbindung mit § 36 Abs. 1, § 37 a in Verbindung mit § 36 Abs. 1 und § 38 Abs. 11 in der Fassung des Art. I dieses Bundesgesetzes vorgesehene Berücksichtigung der Teilnahme an Lehrbesprechungen entstehenden Kosten zur Gänze zu tragen.

#### Artikel III

Art. I Z. 3, 4 und 6 sowie Art. II treten mit 1. September 1971, Art. I Z. 5 mit 29. Feber 1972 und Art. I Z. 7 mit 1. Jänner 1972 in Kraft.

#### Artikel IV

Mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Art. 14 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zustehenden Rechte ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst betraut.

Jonas

Kreisky

Sinowatz

**230. Bundesgesetz vom 14. Juni 1972, mit dem das Volksabstimmungsgesetz 1962 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Volksabstimmungsgesetz 1962, BGBl. Nr. 248, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Wird eine Volksabstimmung gemäß § 1 angeordnet, so hat die Bundesregierung den Tag der Volksabstimmung, der auf einen Sonntag oder einen anderen öffentlichen Ruhetag fallen muß, festzusetzen und den Stichtag zu bestimmen. Der Stichtag darf jedoch nicht vor dem Tag der Anordnung der Volksabstimmung liegen.“

2. § 4 hat zu lauten:

„§ 4. Zur Durchführung der Volksabstimmung sind nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes die

Sprengelwahlbehörden, Gemeindevahlbehörden, Bezirkswahlbehörden, Kreiswahlbehörden und die Hauptwahlbehörde berufen, die nach den Bestimmungen der Nationalrats-Wahlordnung 1971, BGBl. Nr. 391/1970, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 194/1971 jeweils im Amte sind. Im übrigen sind auf diese Wahlbehörden die einschlägigen Bestimmungen der Nationalrats-Wahlordnung 1971 sinngemäß anzuwenden.“

3. § 5 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Für die Teilnahme an der Volksabstimmung und die Ausübung des Stimmrechtes mittels Stimmkarte sind im übrigen die Bestimmungen der §§ 39 bis 41, 42 Abs. 1, 2 und 4 und 43 der Nationalrats-Wahlordnung 1971 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Stimmkarten nicht als Briefumschlag herzustellen, sondern auf einfachem Papier zu drucken sind.“

4. § 6 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Zunächst ist über allfällige, nach den Bestimmungen des Wählerevidenzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 60, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 289/1971 am Stichtage (§ 2 Abs. 1) anhängige Einsprüche und Berufungen unter Beobachtung der in den §§ 32 bis 35 der Nationalrats-Wahlordnung 1971 für das Einspruchs- und Berufungsverfahren festgesetzten Fristen zu entscheiden. Nach dem Stichtag einlangende Einsprüche sind nicht mehr zu berücksichtigen.“

5. § 8 hat zu lauten:

„§ 8. Für das Abstimmungsverfahren, das nach den in der Nationalrats-Wahlordnung 1971 vorgesehenen Wahlkreisen durchzuführen ist, sind die Bestimmungen der §§ 55 bis 69, 70 Abs. 1 erster und zweiter Satz, Abs. 2 erster bis dritter Satz, Abs. 3 und 4 sowie der §§ 71 bis 74 der Nationalrats-Wahlordnung 1971 (Wahlort und Wahlzeit, Wahlzeugen, Wahlhandlung, Ausübung des Wahlrechtes von Pflegelingen in Heil- und Pflegeanstalten) sinngemäß anzuwenden, der § 63 jedoch mit der Maßgabe, daß Abstimmungszeugen von jeder im Nationalrat vertretenen Partei zu jeder Wahlbehörde entsendet werden können und daß auch Stimmberechtigte, die ihre Stimme auf Grund von Stimmkarten abgeben, vom Wahlleiter neben dem Stimmkuvert einen amtlichen Stimmzettel erhalten.“

6. § 9 Abs. 5 und 6 haben zu lauten:

„(5) Die Hauptwahlbehörde hat die amtlichen Stimmzettel den Sprengelwahlbehörden in Wien über die Kreiswahlbehörde, den Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden außerhalb Wiens über die

Bezirkshauptmannschaften und Gemeinden, bei Städten mit eigenem Statut über diese, entsprechend der endgültigen Zahl der Stimmberechtigten im Bereiche der Wahlbehörde, zusätzlich einer Reserve von 15 v. H. zu übermitteln. Eine weitere Reserve von 15 v. H. ist den Bezirksverwaltungsbehörden für einen allfälligen zusätzlichen Bedarf der Wahlbehörden am Abstimmungstage zur Verfügung zu stellen. Die amtlichen Stimmzettel sind jeweils gegen eine Empfangsbestätigung in zweifacher Ausfertigung auszufolgen; hiebei ist eine Ausfertigung für den Übergeber, die zweite Ausfertigung für den Übernehmer bestimmt.

(6) Wer unbefugt amtliche Stimmzettel oder wer dem amtlichen Stimmzettel gleiche oder ähnliche Stimmzettel in Auftrag gibt, herstellt, vertreibt oder verteilt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, wenn darin keine strenger zu bestrafende Handlung gelegen ist, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 3000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest von zwei Wochen zu bestrafen. Hiebei können unbefugt hergestellte amtliche Stimmzettel oder Stimmzettel, die dem amtlichen Stimmzettel gleichen oder ähnlich sind, für verfallen erklärt werden ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören.“

7. § 12 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Für die Feststellung des örtlichen Stimmenergebnisses und der Stimmenergebnisse in den Wahlkreisen sind, soweit im § 11 nicht anderes bestimmt ist, die Vorschriften der §§ 84 bis 88, 89 Abs. 1, 90 Abs. 1, 3 und 4, 93 Abs. 1 erster Satz, Abs. 2, 95 Abs. 1, 96 Abs. 1, 98 Abs. 1 bis 4, 99 und 100 Abs. 2 der Nationalrats-Wahlordnung 1971 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß von Stimmberechtigten auf Grund von Stimmkarten abgegebene Stimmen im Bereich der Wahlbehörden zu zählen sind, in denen sie abgegeben wurden.“

8. § 14 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Innerhalb einer Woche vom Tage dieser Verlautbarung an kann die Feststellung der Hauptwahlbehörde wegen Rechtswidrigkeit des Verfahrens beim Verfassungsgerichtshof angefochten werden. Eine solche Anfechtung muß in den Wahlkreisen Burgenland, Kärnten, Salzburg, Tirol und Vorarlberg von 200, in den Wahlkreisen Oberösterreich und Steiermark von 400 und in den Wahlkreisen Niederösterreich und Wien von 500 Personen, die am Stichtag in einer Gemeinde des Wahlkreises in der Wähler-evidenz eingetragen sind, unterstützt sein. Der Anfechtung, in der auch ein bevollmächtigter

Vertreter namhaft zu machen ist, sind eigenhändig unterfertigte Unterstützungserklärungen, für die die im § 45 Abs. 2 bis 4 der Nationalrats-Wahlordnung 1971 enthaltenen Bestimmungen sinngemäß anzuwenden sind, anzuschließen.“

9. § 16 hat zu lauten:

„§ 16. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, R.GBl. Nr. 18, betreffend strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit, sind mit Ausnahme der §§ 12 und 20 sinngemäß auch für Volksabstimmungen anzuwenden.“

10. a) § 17 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Beginn und Lauf einer in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Frist wird durch Sonntage oder andere öffentliche Ruhetage nicht behindert. Das gleiche gilt für Samstag und den Karfreitag. Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, auf einen Sonntag oder einen anderen öffentlichen Ruhetag, so haben die mit dem Verfahren nach diesem Bundesgesetz befaßten Behörden entsprechend vorzusorgen, daß ihnen die befristeten Handlungen auch an diesen Tagen zur Kenntnis gelangen können.“

b) § 17 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Soweit Termine, die in der Nationalrats-Wahlordnung 1971 festgesetzt sind, auch im Verfahren bei Volksabstimmungen zur Anwendung gelangen, gelten für diese Termine die Bestimmungen des § 12 Abs. 5 der Nationalrats-Wahlordnung 1971.“

11. § 18 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind die mit der Durchführung der Volksabstimmung verbundenen Kosten von den Gemeinden zu tragen; der Bund hat den Gemeinden jedoch die bei der Durchführung der Volksabstimmung entstehenden Kosten für Papier einschließlich jener der Drucksorten zur Gänze, die übrigen Kosten zu einem Drittel, in beiden Fällen nur nach ordnungsgemäßer Nachweisung und insoweit zu ersetzen, als sie nicht bereits gemäß § 12 des Wählerevidenzgesetzes 1970 abgegolten sind.“

## Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres, hinsichtlich des Art. I Z. 9 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz, betraut.

Jonas Kreisky	Rösch	Broda
------------------	-------	-------

## 231.

## INTERNATIONAL COFFEE ORGANIZATION

EXECUTIVE DIRECTOR  
22 BERNERS STREET  
LONDON ENGLAND

ED Controls 31/72 (E)  
1 March 1972  
Original: English

AMENDMENTS TO THE REVISED AND  
CONSOLIDATED INSTRUCTIONS OF THE  
CONTROL SYSTEM OF THE INTERNATIONAL  
COFFEE ORGANIZATION (document  
EB-728/68 Rev. 1)

The Executive Director presents his compliments and wishes to inform Members that at its sixty-third meeting the Executive Board accepted the recommendations of the Committee on Controls that:

- (a) a new denomination of Coffee Transit Stamp for 30,000 kilograms be introduced and that paragraph 11.1.4 of document EB-728/68 Rev. 1 be amended to include transit coffee stamps in the denomination of 30,000 kilograms; and
- (b) sub-paragraph (c) of paragraph 5.3.1 of document EB-728/68 Rev. 1 be amended to allow the supervisory agent, with the permission of the exporting Member concerned, to forward original Certificates of Origin (Form X) direct to the Organization after carrying out the required certification.

2. By Resolution number 193 the Council authorised the Executive Director, after consultation with the Executive Board, to amend the instructions contained in document EB-728/68 Rev. 1. Accordingly, the changes accepted by the Executive Board have been incorporated in the attached revisions of paragraph 11.1.4 and 5.3.1 (c) of document EB-728/68 Rev. 1. These should be inserted in place of the existing paragraphs with the same numbers.

3. It is hoped that each Exporting Member will instruct the agent appointed to verify its Annex B transactions to adopt the amended procedure for forwarding original Certificates of Origin (Form X) after certification since this will greatly reduce the delays which have been occurring in the forwarding of such Certificates

(Übersetzung)

## INTERNATIONALE KAFFEE-ORGANISATION \*)

EXEKUTIVDIREKTOR  
22, BERNERS STREET  
LONDON, ENGLAND

ED Controls 31/72 (E)  
1. März 1972  
Original: Englisch

ABÄNDERUNGEN DER REVIDIERTEN UND  
KONSOLIDierten FASSUNG DER ANWEISUNGEN  
ZUM KONTROLLSYSTEM DER  
INTERNATIONALEN KAFFEE-ORGANISATION  
[Dokument EB-728/68/Rev. 1 \*)]

Der Exekutivdirektor empfiehlt sich den Mitgliedern und möchte ihnen mitteilen, daß das Exekutivkomitee bei seiner dreiundsechzigsten Tagung die Empfehlungen des Komitees für Kontrollen genehmigt und entschieden hat,

- (a) eine neue Kategorie von Kaffeetransitmarken für 30.000 kg einzuführen und Abs. 11.1.4 des Dokumentes EB-728/68/Rev. 1 so zu ändern, daß Kaffeetransitmarken für 30.000 kg einbezogen werden; und
- (b) die lit. (c) des Abs. 5.3.1 des Dokumentes EB-728/68/Rev. 1 so zu ändern, daß dem mit der Überwachung Beauftragten mit der Erlaubnis des betreffenden Ausfuhrmitgliedes die direkte Übermittlung der Original-Ursprungszeugnisse (Formular X) an die Organisation nach Durchführung der erforderlichen Bescheinigung gestattet wird.

2. Mit Resolution Nr. 193 hat der Rat den Exekutivdirektor ermächtigt, Änderungen der im Dokument EB-728/68/Rev. 1 enthaltenen Kontrollbestimmungen nach Beratung mit dem Exekutivkomitee durchzuführen. Demgemäß wurden die durch das Exekutivkomitee bewilligten Änderungen in der beiliegenden Neufassung der Absätze 11.1.4 und 5.3.1 (c) des Dokumentes EB-728/68/Rev. 1 einbezogen. Diese sollen an Stelle der bestehenden Absätze mit den gleichen Nummern eingefügt werden.

3. Es wird erwartet, daß jedes Ausfuhrmitglied für die Überprüfung seiner Annex B-Transaktionen ernannten Beauftragten anweisen wird, das abgeänderte Verfahren hinsichtlich der Übermittlung von Original-Ursprungszeugnissen (Formular X) nach Durchführung der Bescheinigung anzuwenden; dies wird die bei Übermittlung

\*) Die Fassung der Anweisungen zum Kontrollsystem der Internationalen Kaffee-Organisation ergibt sich aus der Verlautbarung BBl. Nr. 342/1969

and will considerably reduce the volume of correspondence with Members on this matter initiated by the Organization. Exporting Members accounting for approximately one third of the total annual exports to Annex B markets already use the amended procedure. Members adopting the amended procedure may wish to instruct the supervisory agent to keep them informed of the reference numbers of Certificates forwarded direct to the Executive Director. This might be done by means of a copy of the covering letter sent with such Certificates or by means of a photostat copy of each Certificate.

**Revision of paragraph 5.3.1 (c) of document EB-728/68 Rev. 1**

(c) When the original of the Certificate has been duly completed with the certification required from the agent, to forward it without delay and by the quickest possible means to the Certifying Agency which issued it or, with the permission of the exporting Member concerned, direct to the Executive Director.

(Revised February 1972 — ED-Controls 31/72)

**Revision of Paragraph 11.1.4 of document EB-728/68 Rev. 1**

11.1.4 The Coffee Transit Stamps will bear an individual country code (see Annex 8) and will be overprinted with the letter "T". They will be in denominations of 5, 25, 100, 150, 500, 1,000, 3,000, 10,000 and 30,000 kilograms. Each denomination will be of a different colour. The Executive Director may add such additional denominations as experience may prove to be necessary.

(Revised February 1972 — ED-Controls 31/72)

lung dieser Zeugnisse aufgetretenen Verzögerungen außerordentlich vermindern und den Umfang des von der Organisation in dieser Angelegenheit geführten Schriftverkehrs mit den Mitgliedern beträchtlich verringern. Ausfuhrmitglieder, welche ungefähr ein Drittel der gesamten jährlichen Exporte nach Annex B-Märkten durchführen, wenden bereits das abgeänderte Verfahren an. Mitglieder, welche das abgeänderte Verfahren annehmen, mögen den mit der Überwachung Beauftragten anweisen, sie über die Bezugsnummern der Zeugnisse, die direkt dem Exekutivdirektor übermittelt werden, laufend zu unterrichten. Dies kann mittels einer Kopie des Schreibens, mit dem solche Zeugnisse übermittelt werden, oder mittels einer Photokopie des einzelnen Zeugnisses geschehen.

**Neufassung des Abs. 5.3.1 (c) des Dokumentes EB-728/68/Rev. 1**

(c) Wenn das Original des Zeugnisses ordnungsgemäß mit der erforderlichen Bescheinigung des Beauftragten versehen worden ist, es unverzüglich und auf dem schnellsten Wege an die ausstellende Stelle, die es ausgestellt hat oder mit der Zustimmung des Ausfuhrmitgliedes direkt an den Exekutivdirektor zu senden.

(Revidiert Feber 1972 — ED-Controls 31/72)

**Neufassung des Abs. 11.1.4 des Dokumentes EB-728/68/Rev. 1**

11.1.4 Die Kaffeetransitmarken tragen eine besondere Landes-Codenummer (siehe Anlage 8) und werden mit dem Buchstaben „T“ überdruckt. Sie lauten auf 5, 25, 100, 150, 500, 1000, 3000, 10.000 und 30.000 kg. Jeder Wert hat eine andere Farbe. Der Exekutivdirektor kann weitere Werte hinzufügen, wenn die Erfahrung zeigt, daß dies notwendig ist.

(Revidiert Feber 1972 — ED-Controls 31/72)

**Kreisky**